Nebenkosten privater Sachverständige

Beigesteuert von urteilsticker Montag, 30. März 2015

Das Landgericht Saarbrücken (LG) hat mit Urteil vom 19.12.2014 (Az.: 13 S 41/13) entschieden, dass das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) bei der Überprüfung der Erforderlichkeit von tatsächlich entstandenen Nebenkosten privater SachverstĤndiger als SchĤtzgrundlage von § 287 ZPO herangezogen werden kann. Lediglich bei der Beurteilung von Fahrtkosten gelte dies ausnahmsweise nicht, weil sich die Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 JVEG nicht an den tatsächlich entstandenen Kosten, vielmehr an der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge orientiere. AuÄŸerdem hat das LG entschieden, dass Fremdleistungen, die der private SachverstĤndige persĶnlich in Anspruch genommen hat und die ihm seinerseits in Rechnung gestellt worden sind, grundsätzlich erforderlich und damit ersatzfähig sind. Damit hat das LG ein Urteil des Amtsgerichts Lebach vom 22.02.2013 (Az.: 14C4312 14 C 43/12 (20)) abge Ārandert und die Beklagte unter Abweisung der Klage im Acebrigen verurteilt, an den KIĤger 429,01 ? sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 70,20 ? jeweils nebst Zinsen seit dem Verfahren begehrte der KIĤger, ein Kfz-SachverstĤndiger, aus abgetretenem Recht von der Beklagten Ersatz restlichen Schadens aus einem Verkehrsunfall. Die Einstandspflicht der Beklagten war unstrittig. ZunĤchst hat das Amtsgericht die Beklagte zur Zahlung von 502,77 ? nebst vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Zinsen verurteilt, der Feststellungsklage stattgegeben und die Klage im Äcebrigen abgewiesen. In dem folgenden Berufungsverfahren hat das LG das Urteil des Amtsgerichts abgeÄndert. Im Rahmen der zugelassenen Revision des KlÄngers hat der der Bundesgerichtshof das Urteil das LG aufgehoben und die Sache an das LG zurļckverwiesen (BGH, Urteil vom die Beklagte zu verurteilen, an ihn 534,51 ? nebst Zinsen zu zahlen, da er daran festhalte, dass nicht nur sein ?Grundhonorar?, vielmehr auch die abgerechneten Nebenkosten schadensrechtlich erforderlich gewesen seien. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH hat das LG im Ergebnis entschieden, dass dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz der tatsĤchlich entstandenen Nebenkosten zusteht, soweit sie nicht deutlich überhöht sind und dies für den Geschädigten erkennbar ist. Das Verfahren zeigt, dass es bei strittigen Rechtsfragen zur Erreichung von Rechtsfrieden mitunter mehrerer Instanzen bedarf. Eine Beratung zur ProzessĶkonomie und zum Gesamtkostenrisiko durch einen erfahrenen Anwalt ist dabei essentiell.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:25